

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enzymicals AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Enzymicals AG zugrunde. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die Enzymicals AG mit deren Einbeziehung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt. Eine englische Übersetzung wird nur zu Verständniszwecken zur Verfügung gestellt. Sollte die englische Version einen anderen Inhalt haben, geht die deutsche Version vor.

§ 2 Angebot und Leistungsumfang

- (1) Alle Angebote der Enzymicals AG sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung, und falls eine solche nicht erfolgt ist, unser Angebot maßgebend.
- (2) Die Lieferung eines Produkts oder Erbringung einer Leistung durch die Enzymicals AG stellt kein Abkommen zur Benutzung des in ihnen verkörperten oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden geistigen Eigentums der Enzymicals AG dar.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich rein netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand, Zoll, Steuern und Versicherungsspesen (EXW).
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Enzymicals AG zugrunde liegen und die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Enzymicals AG.
- (3) Bei einer Veränderung der Kostenlage behalten wir uns, auch bei laufenden Aufträgen, prozentuale Aufschläge vor.
- (4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellung.
- (5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen oder mehr als 5.000 € , Zahlungseinstellung oder bei bekannt werden wesentlicher Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnten, sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung oder Rückgabe der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche noch ausstehenden Lieferungen zurückzuhalten.

- (7) Gutschriften werden ausschließlich zur Verrechnung erteilt. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
- (8) Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.
- (9) Werden Zahlungen mit anderen Währungen als EURO beglichen, liegen die am Tag der Rechnungsstellung gültigen Wechselkurse zu Grunde.
- (10) Zahlungen gelten erst als an dem Tag geleistet, an welchem die Enzymicals AG über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.
- (11) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden und die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Gegenansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 5 Frist für Lieferungen oder Leistungen

- (1) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Richtwerte ab Datum der Auftragsbestätigung, falls nicht im Vertrag ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.
- (2) Sofern im Vertrag Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Verzögerungen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt, unvorhersehbare Hindernisse, unverschuldeter Lieferverzug unserer Vorlieferanten), berechtigen nicht zur Berechnung von Schadenersatz.
- (4) Bei Rahmenvereinbarungen erlischt unsere Lieferpflicht, wenn der Besteller die Abrufe nicht in den vereinbarten Zeiträumen und Mengen vornimmt. Wir sind berechtigt, auch nach Ablauf der vereinbarten Frist Abnahme der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Falls die Enzymicals AG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich wird, so ist ihre Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Die Auslieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unseren Geschäftssitz verlassen hat.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; die Enzymicals AG ist bereit auf Wunsch und Kosten des Käufers die Lieferung zu versichern.

§ 7 Versand, Verpackung, Warenmuster

- (1) Der Versand erfolgt durch einen Frachtdienstleister unserer Wahl.
- (2) Die Verpackung wird niedrigst berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

- (3) Bei der Überlassung von Warenmustern durch die Enzymicals AG an den Besteller verpflichtet sich dieser, die Proben ausschließlich für interne Evaluierungs- bzw. Testzwecke zu nutzen. Eine kommerzielle Verwertung oder Nutzung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Besteller kein Recht, die Proben an Dritte weiter zu veräußern bzw. weiter zu geben.

§ 8 Entgegennahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, vertragsgemäße Ware abzunehmen.
- (2) Gerät der Besteller mit der Abnahme der Ware in Verzug, ist die Enzymicals AG berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen oder innerhalb einer angemessenen Lieferfrist gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Zur Wahrung der Ansprüche ist der Empfänger verpflichtet, die Sendung unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und sich eventuelle Schäden bestätigen zu lassen.
- (4) Abweichungen in den Bestellmengen bis zu 5 % sind hinzunehmen.
- (5) Rücklieferungen akzeptieren wir nur mit einer auf Anfrage von der Enzymicals AG erteilten Rücklieferungsnummer.
- (6) Teillieferungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zulässig.

§ 9 Haftung

- (1) Es gelten die in den Angeboten oder Katalogen oder sonstigen Medien genannten Fristen.
- (2) Die Haftung der Enzymicals AG auf Schadenersatz wird wie folgt beschränkt:
 - a) für Sachschäden bis zu 100.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 300.000 EURO pro Vertrag;
 - b) die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 300.000 EURO je Vertrag begrenzt;
 - c) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Enzymicals AG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungsleistungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (4) Die Haftung der Enzymicals AG ist ausgeschlossen, soweit Schäden entstehen, die aus unsachgemäßer Handhabung, insbesondere Lagerung, oder bei Anwendung der gelieferten Waren und Produkte im Haushalt oder an Mensch und Tier resultieren.

- (5) Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleiß sowie auf Schäden, die in Folge unsachgemäßen Gebrauchs entstanden sind.
- (6) Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Ersatz von Folgeschäden sowie Zahlung von Vertragsstrafen sind vorbehaltlich zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die Enzymicals AG keine Haftung.
- (3) Allgemein beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung.
- (4) Falls im Vertrag darauf hingewiesen ist, dass der Vertragsgegenstand eine Stabilität oder eine Mindesthaltbarkeit für einen Zeitraum aufweist, der kürzer als 12 Monate ist, wird nur für diesen angegebenen Stabilitätszeitraum oder Mindesthaltbarkeitszeitraum die Gewährleistung übernommen.
- (5) Der Kunde hat der Enzymicals AG Gelegenheit zu geben, den Vertragsgegenstand zu untersuchen, falls der Kunde einen Sachmangel behauptet.
- (6) Mängel an den von uns gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen bessern wir innerhalb kürzest möglicher Frist, nach eigener Wahl nach oder liefern Ersatz. Rückgriffsansprüche bestehen nur im gesetzlichen Umfang.
- (7) Für Produkte, bei denen wir als Zwischenhändler auftreten, gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Alle von der Enzymicals AG an den Kunden übergebenen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht der Enzymicals AG.
- (2) Für die von der Enzymicals AG gelieferten Produkte bestehen Schutzrechte der Enzymicals AG.
- (3) Der Besteller darf die Waren, Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine dar-

über hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine andere Art der Verwendung, insbesondere zum Zweck der Rekonstruktion, ist nur nach vorheriger Einwilligung der Enzymicals AG gestattet.

- (4) Für Forschungsergebnisse gelten die im Angebotstext aufgeführten Bedingungen.
- (5) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der Enzymicals AG bestehenden Geschäftsbeziehungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Enzymicals AG zulässig.

§ 12 Verwendungszweck

- (1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Produkte der Enzymicals AG ausschließlich für Laboratoriums-, Forschungs- und industrielle Anwendungen und nicht für die Anwendung an Mensch und Tier bestimmt sind.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer Gefahrenkennzeichnung nicht bedeutet, dass das betreffende Produkt harmlos ist. Soweit für den Verkehr einschließlich Lieferung, Lagerung, Verarbeitung oder Handel mit bestimmten Produkten einschlägige nationale oder internationale Gesetze oder Verordnungen gelten bzw. Schutzrechte Dritter bestehen, sind diese vom Besteller zu beachten.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Enzymicals AG von vom Besteller schuldhaft verursachten Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die auf der rechtswidrigen, unrichtigen, ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erfolgenden oder gegen die obigen Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen verstoßende Verwendung unserer Waren beruhen oder aus einer sonstigen unsachgemäßen Nutzung herrühren.
- (4) Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten).

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verbindlichkeit

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verträge ist unser Geschäftssitz in Greifswald.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Vertragssprache ist deutsch.